

Geschäftsordnung

des LEADER-Beirats der Region Wetterau/Oberhessen

Präambel

Am 10. November 2022 hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die neunzehn Kommunen umfassende Gebietskulisse als LEADER-Region Wetterau/Oberhessen für die Förderperiode 2023-2027 anerkannt.

Der Beirat der Lokalen Aktionsgruppe Wetterau/Oberhessen (im Weiteren „LEADER-Beirat“ genannt) fungiert als eigenständiges Entscheidungsgremium. Er ist organisatorisch an die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung im Wetteraukreis mbH (WiReg) angegliedert. Diese hat ihren Sitz in Niddatal-Ilbenstadt. Im Gesellschaftsvertrag der WiReg sind die entsprechenden Regelungen festgehalten.

Die Geschäftsordnung beschreibt in Ergänzung zur Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) Wetterau/Oberhessen und des WiReg-Gesellschaftsvertrages die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des LEADER-Beirats.

§ 1 Rechtsform des LEADER-Beirats

Der LEADER-Beirat ist als Unterorgan an die vorhandene Rechtspersönlichkeit der WiReg angegliedert. Der LEADER-Beirat verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der LEADER-Beirat Wetterau/Oberhessen hat sich am 02.03.2023 konstituiert.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der LEADER-Beirat hat sich zum Ziel gesetzt, auf Basis der LES die ländlich strukturierte Region Wetterau/Oberhessen positiv zu entwickeln. Der LEADER-Beirat übernimmt die strategische Steuerung des regionalen Entwicklungsprozesses; er wird von dem bei der WiReg ansässigen Regionalmanagement und den Projektgruppen unterstützt.

Der LEADER-Beirat übernimmt folgende Aufgaben:

- Unterstützung, Koordination und Steuerung der Umsetzung der LES Wetterau/Oberhessen und Begleitung des Prozesses (kooperativ, moderierend und vermittelnd)
- Koordination von Projektanträgen
- Begleitung des regionalen Entwicklungsprozesses während der gesamten Förderperiode und Unterstützung der lokalen und regionalen Projektträger in Fragen der

Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung in Abstimmung mit dem Regionalmanagement

- Beratung und Entscheidung über die Auswahl förderwürdiger LEADER-Projekte sowie deren Prioritätensetzung
- Befassung mit Umsetzungsmöglichkeiten anderer Programme und Fonds sowie Initiierung entsprechender regionaler Initiativen
- Diskussion und Entscheidung über die Fortführung der Entwicklungsstrategie sowie des weiteren Kooperationsprozesses
- Beschluss notwendiger Änderungen und Anpassungen an der LES

§ 3 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des LEADER-Beirats werden durch die WiReg-Gesellschafterversammlung ernannt.
2. Der LEADER-Beirat besteht aus mindestens zehn, höchstens 25 stimmberechtigten Mitgliedern und kann bei Bedarf erweitert werden. Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich ausgewogen und repräsentativ aus den drei Sektoren¹ zusammen. Dabei wird sichergestellt, dass das Verhältnis der einzelnen Sektoren gewahrt ist. Das bedeutet, dass der Anteil der stimmberechtigten Vertreter von öffentlichen Einrichtungen insgesamt max. 49% betragen darf. Die Wahrnehmung von Doppelfunktionen wird ausgeschlossen. Die Zusammensetzung des LEADER-Beirats spiegelt die gewählten Schwerpunkte der Entwicklungsstrategie im LES Wetterau/Oberhessen wider. Zur Beratung des LEADER-Beirats werden zusätzliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder integriert.
3. Für alle stimmberechtigten Mitglieder sollen Vertreter im Falle einer Verhinderung benannt werden.
4. Die Mitglieder des LEADER-Beirats sind im Zielgebiet ansässig, dafür zuständig oder verfügen über besondere regionsspezifische Kenntnisse.
5. Bei der Besetzung des LEADER-Beirats wird eine Geschlechterparität angestrebt.
6. Die WiReg-Gesellschafterversammlung kann bei Bedarf Mitglieder aus dem LEADER-Beirat ausschließen und neue Mitglieder benennen.

§ 4 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des LEADER-Beirats

Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/Die Vorsitzende steht dem Entscheidungsgremium vor und leitet die Beiratssitzungen. Im Verhinderungsfall übernimmt der/die stellvertretende

¹ öffentlicher Sektor = Verwaltung/Politik; privater Sektor = Privatwirtschaft / Unternehmen; zivilgesellschaftlicher Sektor = öffentlich-rechtliche Organisationen, Initiativen, Vereine, Verbände, Interessengruppen

Vorsitzende diese Aufgaben. Sollten sowohl die/der Vorsitzende/r als auch die/ der stellvertretende Vorsitzende/r verhindert sein, wird aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ersatzweise ein/e Sitzungsleiter/in benannt.

§ 5 Arbeitsweise und Beschlussfassung

1. Der LEADER-Beirat wird schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der LEADER-Beirat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
2. Der LEADER-Beirat ist beschlussfähig, wenn
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind **und**
 - b) sichergestellt ist, dass das Verhältnis der einzelnen Sektoren für die Auswahlbeschlüsse gewahrt ist. Das bedeutet, dass der Anteil der stimmberechtigten Vertreter von öffentlichen Einrichtungen insgesamt max. 49% betragen darf.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen sog. „Vorbehaltsbeschluss“ fassen. Die Voten der fehlenden Stimmberechtigten werden hierbei nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Beschlüsse zur Förderwürdigkeit von Projekten können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Eine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist notwendig. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass das Verhältnis der einzelnen Sektoren für die Auswahlbeschlüsse gewahrt ist. Das bedeutet, dass der Anteil der stimmberechtigten Vertreter von öffentlichen Einrichtungen insgesamt max. 49% betragen darf.
5. Eine nicht-diskriminierende, transparente und dokumentierte Arbeitsweise wird sichergestellt.
6. Es wird eine kontinuierliche Antragsstellung zugelassen.
7. Antragsteller im Rahmen des LEADER-Verfahrens erhalten grundsätzlich die Gelegenheit, das Projektvorhaben dem LEADER-Beirat zu erläutern.
8. Mitglieder des LEADER-Beirats sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Mitglieder sind verpflichtet, bestehende Interessenskonflikte gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums vor der Projektauswahl anzuzeigen. Dabei muss jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums mit eigenhändiger Unterschrift bestäti-

gen, ob ein Interessenskonflikt vorliegt oder nicht. Für den Ausnahmefall von Abstimmungsformaten ohne Präsenz kann die Erklärung in anderer Textform erfolgen.

9. Der LEADER-Beirat entscheidet nach Diskussion des Projektauswahlkatalogs (PAK) und der LEADER-Projektliste darüber, welche Projekte zur LEADER-Förderung angemeldet werden sollen. Die Projektträger werden im Nachgang der Beiratssitzung über das Ergebnis des Beiratsbeschlusses benachrichtigt. Bei positiver Beschlussfassung werden mit dem Projektträger die weiteren Schritte für die formelle Antragstellung bei der Bewilligungsstelle abgestimmt. Bei negativer Beschlussfassung werden den Projektträgern die jeweils ausschlaggebenden Gründe der Ablehnung mitgeteilt. Abgelehnten Antragsstellern wird aufgezeigt, dass eine erneute Antragsstellung bei entsprechender Nachbesserung möglich ist.
10. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Der LEADER-Beirat tagt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen mindestens dreimal jährlich. Der LEADER-Beirat kann zu den Sitzungen nicht-stimmberechtigte Gäste zulassen.
12. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der LEADER-Beirat mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
13. Über jede Sitzung des LEADER-Beirats wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse schriftlich niedergelegt sind.

§ 6 Allgemeine Grundsätze

Der LEADER-Beirat Wetterau/Oberhessen wird für einen unbefristeten Zeitraum gegründet. Eine Auflösung kann frühestens Ende 2027 erfolgen. Angestrebt wird eine Verstetigung der regionalen Entwicklungsstrukturen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung vom 02.03.2023 vorgestellt und in der Folgesitzung mit letzten Änderungen am 16.03.2023 beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am folgenden Tag in Kraft.

6. Fassung mit Änderungen vom 25.06.2026